

Berlin, 9. April 2008

ENTWURF

**Eckpunkte
für ein Gesetz zur
Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**

A. Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ist vereinbart, dass auf der Grundlage einer Wirksamkeitsanalyse die aktive Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet wird um sicherzustellen, dass die Mittel der Beitrags- und Steuerzahler so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Bereich der Arbeitsförderung von unabhängigen Forschungsinstituten evaluieren lassen und dazu Ende 2006 den Evaluationsbericht "Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" vorgelegt.¹ Danach sind die zentralen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Unterstützung der Einstellung Arbeitsloser durch Eingliederungszuschüsse und Existenzgründungen durch Arbeitslose sowie der Vermittlungsgutschein) wirksam. Mit dem Einsatz dieser Maßnahmen wird bei den geförderten Personen die Eingliederung in Erwerbstätigkeit verbessert. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass einige Instrumente negativ wirken, d.h. die Eingliederung in reguläre Beschäftigung beeinträchtigen, und andere Instrumente nicht wirksam sind und nur in sehr geringer Zahl genutzt werden. (z.B. Personal Service Agenturen, Job Rotation und Beitragsbonus für Ältere). Im Ergebnis der Evaluation hat die Bundesregierung bereits seit dem Jahr 2006 mit der Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente begonnen. Sie hat die erfolgreiche Förderung von Existenzgründungen vereinfacht und weiterentwickelt, die Instrumente für Ältere neu geordnet und die Frühverrentung älterer Arbeitnehmer eingedämmt. Trotz dieser Anstrengungen ergibt sich aus den Evaluationsergebnissen weiterer Handlungsbedarf.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt. Ende 2007 betrug die Zahl der Erwerbstätigen über 40 Millionen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nahm besonders kräftig zu, so dass zu Beginn des Jahres 2008 rund 28 Millionen Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Damit verbunden ist ein starker Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen sank auf jahresdurchschnittlich 3,776 Millionen im Jahr 2007. Dies entspricht dem Stand des Jahres 1995. Auch beim Abbau der Jugendarbeitslosigkeit konnten gute Erfolge erzielt werden. Gegenüber dem Höchststand von fast 618.900 arbeitslosen Jugendlichen im Jahresdurchschnitt 2005 konnte sie auf rund 404.900 im Jahresdurchschnitt 2007 gesenkt werden. In diesem Jahr setzt sich die positive Entwicklung fort. Diese Entwicklung ist nicht allein Folge eines kräftigen Wirtschaftswachstums. Die in der 14. und 15. Legislaturperiode durchgeführten tief greifenden Reformen am Arbeitsmarkt haben dazu beigetragen, dass die Reaktionsfähigkeit, die Flexibilität und die Dynamik des Arbeitsmarktes zugenommen haben. Anders als in der Vergangenheit kommt diese neu gewonnene Dynamik nun zunehmend auch den Menschen zugute, die mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt konfrontiert sind — den Älteren, den Langzeitarbeitslosen, Personen mit Migrationshintergrund und Arbeitnehmern mit einfachen Qualifikationen, Besonders erfreulich im Hinblick auf den Abbau der strukturellen Arbeitslosigkeit sind die Abgänge aus der Langzeitarbeitslosigkeit, die im Jahr 2007 deutlich höher waren als in den Jahren zuvor.

Der seit fast drei Jahren andauernde Wachstumsprozess in Deutschland wird sich auch dieses Jahr weiter fortsetzen. Die Bundesregierung geht gegenwärtig von einem Wachstum von 1,7 % im Jahr 2008 aus. Die Arbeitslosigkeit wird im Jahresdurchschnitt weiter zurückgehen (um 330.000 Personen auf 3,5 Mio.), und die Zahl der Erwerbstätigen wird um 280.000 Personen weiter zunehmen. Zur Absicherung der bisher erzielten Erfolge ist es erforderlich, den mit der Reformstrategie von Genshagen Anfang des Jahres 2006 eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen und die Grundlagen des Aufschwungs weiter zu stärken.

Angesichts eines zukünftig sinkenden Erwerbspersonenpotenzials wird Arbeitsmarktpolitik zunehmend wichtiger, um Personalengpässe zu vermeiden und Entwicklungsperspektiven für Unternehmen zu eröffnen.

Die Anpassung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist ein kontinuierlicher Prozess. Sie setzt dabei den in den zurückliegenden Jahren umgesetzten Reformkurs fort. Dabei sind Neujustierungen wichtiger arbeitsmarktpolitischer Instrumente wie

- die Einführung eines Bildungsgutscheins in der Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- die Vereinfachung der Existenzgründungsförderung durch die Einführung des Gründungszuschusses,
- die Neuregelung der Winterbauförderung und die Einführung des Saisonkurzarbeitergeldes

bereits erfolgt.

Im Vorgriff auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuausrichtung wurden weitere Maßnahmen umgesetzt, die das Reformkonzept am Arbeitsmarkt weiterführen und für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen größere individuelle Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Gut Arbeit eröffnen. Dazu zählen:

- die Maßnahmen der Initiative 50plus (Eingliederungszuschuss für Ältere und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer)
- die Umsetzung der Beschlüsse der AG Arbeitsmarkt der Koalitionsfraktionen (Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung, Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, betriebliche Einstiegsqualifizierung sowie Beschäftigungszuschuss)
- die Einführung eines Eingliederungsgutscheins für ältere Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld und
- die laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Ausbildungsbonus und der Berufseinstiegsbegleitung.

Damit unterscheidet sich die aktuelle Situation der Ausgestaltung und des Umfangs des Instrumentariums der aktiven Arbeitsförderung bereits deutlich von der Ausgangslage Ende 2005.

B. Ziele

Arbeitsmarktpolitik bleibt ein unverzichtbares Element einer Sozialen Marktwirtschaft und eine wichtige politische Gestaltungsaufgabe. Dies gilt für die Eröffnung von individuellen Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Gut Arbeit. Und dies gilt für die gesamtstaatliche Ausgleichsfunktion zwischen strukturstärkeren und strukturschwächeren Regionen, um gleichwertige Lebensbedingungen innerhalb Deutschlands her-

zustellen. Arbeitsmarktpolitik muss zur Erhöhung der Beschäftigung und nachhaltigen Verringerung der Arbeitslosigkeit wirkungsvoll beitragen und dabei verantwortungsvoll mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgehen. Sie muss schon lange Arbeit suchende Bürgerinnen und Bürger wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Gleichzeitig leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.

Im Mittelpunkt der Neuausrichtung steht die Stärkung und Verbesserung der Arbeitsvermittlung. Sie ist die Kernaufgabe der BA und der Schlüssel für eine schnelle Integration in Erwerbsarbeit. Die Leistungen der Arbeitsvermittlung sind von entscheidender Bedeutung - an der Schwelle von ,Schule und Beruf, beim Übergang von Ausbildung in Arbeit, beim Wechsel von Beschäftigung zu Beschäftigung, bei der Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme von Beschäftigung oder beim Wiedereinstieg in eine Beschäftigung nach Zeiten der Nichterwerbstätigkeit. Ziel ist es, das Instrumentarium der Arbeitsförderung so weiter zu entwickeln, dass Arbeit suchende schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden als bisher. Dazu ist die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der arbeitsmarktpolitischen Instrumente weiter zu erhöhen. Die Steuerung des Instrumenteneinsatzes (Auswahl von Teilnehmer/innen, Maßnahmeträger etc.) ist zu verbessern. Die Regelungen einzelner Instrumente werden so überarbeitet, dass sie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verständlicher und für die Arbeitsvermittler und Fallmanager vor Ort leichter handhabbar sind, Insgesamt soll eine Verbesserung und eine Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erreicht werden. Das bedeutet auch eine Verringerung der Zahl der Instrumente. Die Hälfte der zu Beginn dieser Legislaturperiode bestehenden Instrumente als gesetzliche Einzelleistungen fällt weg. Von 52 Instrumenten und individuellen Fördermöglichkeiten haben die Arbeitsvermittler dann noch 25 zur Verfügung. Bei den Leistungen für Arbeitnehmer reduziert sich die Zahl von 30 auf 15, bei den Leistungen für Arbeitgeber von 11 auf sechs und bei den Leistungen an Träger von 11 auf vier. Fünf neue Instrumente, in die ein Großteil der bisherigen Leistungen aufgehen, vervollständigen das Instrumentarium. Entscheidend ist, dass künftig die Arbeitsvermittler die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente ohne komplizierte Arbeitshilfen aktiv einsetzen können müssen. Das wird mit der Neuausrichtung der Instrumente erreicht.

Arbeitsmarktpolitik bedeutet ganzheitliches Handeln. Die Arbeitsmarktpolitik im Bereich der Arbeitsförderung nach dem SGB III muss die Grundsicherung für Arbeit suchende im Blick behalten und rechtskreisübergreifend auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit ausgerichtet sein, Das bedeutet insbesondere, dass in der Arbeitsförderung Handlungsansätze gestärkt werden müssen, um Langzeitarbeitslosigkeit besser vermeiden zu können. Dabei ist besser als bisher eine rechtskreisübergreifende integrative Arbeitsmarktpolitik zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die Arbeitsförderung die grundsätzlichen Ziele des SGB III im Rahmen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung umsetzen.

Ziel der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist auch klarzustellen, wo die Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik durch standardisierte Instrumente und wo durch individuelle Ansätze (durch den Vermittler/Fallmanager vor Ort) effizienter und effektiver umgesetzt werden können. Erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik braucht vor Ort größere Handlungsspielräume Zur Erreichung einer schnelleren und nachhaltigeren Vermittlung in Erwerbstätigkeit.

Von zentraler Bedeutung ist es, alle Ebenen der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im Blick zu behalten. Die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik basiert nicht allein auf ihren gesetzlichen Vorgaben, sondern auch auf deren konkreter Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeit suchende.

Ziel der Neuausrichtung ist es, zu verdeutlichen, was vom Parlament gesetzlich geregelt werden soll, wo die BA sowohl im Bereich der Arbeitslosenversicherung als auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende — soweit sie zuständig ist — für einheitliches Verwaltungshandeln sorgen und wo der jeweilige Arbeitsvermittler und Fallmanager vor Ort Ermessensspielräume erhalten soll: Qualitative und quantitative Ziele stellen dabei eine einheitliche Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik auf die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen sicher.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

C. Leitlinien

Erstens: Arbeitsvermittlung stärken - Markttransparenz erhöhen

Die Arbeitsvermittlung als Kernbereich der Arbeitsmarktpolitik ist Dreh- und Angelpunkt für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb soll die öffentliche Arbeitsvermittlung durch weitere Entbürokratisierung effektiver und effizienter gestaltet werden. Im Bereich der Arbeitsvermittlung ist es zielführend, eine weitgehende Vereinfachung vorzunehmen und einen raschen und einzelfallbezogenen Einsatz von Leistungen zu ermöglichen. Individuelle Hemmnisse, die der Aufnahme einer ungeforderten Ausbildung oder Beschäftigung entgegen stehen, sollen schnell, unbürokratisch und wirksam beseitigt werden.

Zweitens: Wirksame Instrumente weiterentwickeln und unwirksame Instrumente abschaffen

Erfolgreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente sollen entsprechend den Erkenntnissen der Evaluation überarbeitet und ihre praktische Umsetzung vereinfacht werden. Weniger wirksame und kaum oder wenig genutzte Instrumente werden abgeschafft. Damit kann die Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsmarktpolitik erhöht und der weitere Umbau der BA zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Drittens: Zielsteuerung der Arbeitsmarktpolitik umsetzen

Die Grundsätze und Ziele der Arbeitsförderung sollen in einer Vorschrift (§ 1) zusammengefasst werden. Dadurch soll neben dem Kerngeschäft einer raschen Eingliederung in Erwerbstätigkeit auch der Umsetzung des sozialpolitischen Auftrags der Arbeitsförderung — hier vor allem die Sicherstellung eines für weniger leistungsfähige Arbeitsuchende und die Untertützung von Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt — ein höherer Stellenwert als bisher eingeräumt werden. Darüber hinaus soll die BA durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA stärker auf die Umsetzung der Grundsätze und Ziele der Arbeitsförderung ausgerichtet werden.

Viertens: Neuordnung und Erweiterung der Fördermöglichkeiten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Flexibilität und Innovation bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen sollen auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dafür sollen der Bezug auf die wesentlichen Instrumente der Arbeitsförderung beibehalten und ergänzend eigenständige Förderinstrumente des SGB II neu geschaffen bzw. vorhandene modifiziert werden. Auf diese Weise können die Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten erhöht und die Spielräume der Leistungsträger für eine weitergehende Individualisierung der Eingliederungsmaßnahmen erweitert werden. Die bisherige Regelung zu sonstigen weiteren Leistungen kann dann entfallen.

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Neuausrichtung:

I. Arbeitsvermittlung stärken - Markttransparenz erhöhen

1. Es soll ein Vermittlungsbudget eingeführt werden, mit dem einzelne Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer und Ausbildungsuchende insbesondere bei der Erreichung ihrer in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Eingliederungsziele unterstützt werden. Damit soll dem Vermittler oder Fallmanager ein flexibles, bedarfsgerechtes und unbürokratisches Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie die erforderlichen Hilfestellungen individuell und rasch umsetzen können. Über den Einsatz des Vermittlungsbudgets soll der Vermittler oder Fallmanager entscheiden. Das Vermittlungsbudget kann neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung (insbesondere Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, alle Mobilitätshilfen sowie die Freie Förderung) ersetzen. Das Vermittlungsbudget soll zu einem Mentalitätswechsel bei der individuellen Förderung führen. Im Mittelpunkt soll nicht die Frage stehen, welche Leistungen beantragt werden können, sondern, ob und welche Vermittlungshemmnisse schnell beseitigt werden müssen.

2. Mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll der öffentlichen Arbeitsvermittlung weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, bei der Vermittlung und Betreuung von Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden Träger einzuschalten, um je nach Bedarf alternative oder intensivere Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Allerdings sollen die bisherigen acht eigenständigen Instrumente und individuelle Förderleistungen Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37), Personal-Service-Agenturen (§ 37c), Trainingsmaßnahmen (§ 48), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i) sowie Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a) gestrichen und in einem Instrument "Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung" zusammengefasst werden. Die Handhabung der Einbeziehung Dritter (z. B. Ausschreibung) bei der Vermittlung kann damit vereinheitlicht und deutlich vereinfacht werden.

3. Die Schaffung von mehr Transparenz im Zusammenspiel zwischen Agentur für Arbeit und den Arbeitsuchenden soll den Arbeitsuchenden stärker in die Gestaltung des Vermittlungsprozesses einbeziehen. Eine Zusammenfassung der Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung und der Mitwirkungspflichten des Arbeitsuchenden kann mehr Transparenz und damit Rechtssicherheit schaffen.

4. Der Virtuelle Arbeitsmarkt soll ausgebaut werden. Er kann um so leistungsfähiger ausgestaltet werden, je vollständiger er die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Arbeitslosen abbildet. Die Möglichkeiten des Virtuellen Arbeitsmarktes sollen stärker als bisher genutzt werden, um die Markttransparenz zu erhöhen und Ausgleichsprozesse zu beschleunigen. Deshalb sollen die Arbeitsvermittler und Fallmanager auch alle vermittlungsrelevanten Daten von allen, die die öffentliche Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, in den Virtuellen Arbeitsmarkt aufnehmen können — auf Wunsch auch in anonymisierter Form. Es soll bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit geschaffen werden, sich online über das Portal des Virtuellen Arbeitsmarktes arbeitsuchend zu melden.

5. Der BA soll ein eng begrenztes Budget (Experimentiertopf) zur Verfügung gestellt werden, um die Durchführung zeitlich befristeter Projekte zur Erprobung innovativer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu ermöglichen und somit neue Handlungsansätze zu erschließen.

Mit der Einführung eines Vermittlungsbudgets und der Neufassung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann im Kernbereich der Arbeitsförderung eine durchgreifende Vereinfachung sowie eine systematische Stärkung der Handlungskompetenz vor Ort stattfinden. Dies ist ein Schlüssel für problemorientierte und ortsnahe Entscheidungen - nicht nur bei den Agenturen für Arbeit sondern auch bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

II. Wirksame Instrumente weiterentwickeln — unwirksame Instrumente abschaffen

1. Der Einstellungszuschuss bei Neugründung soll abgeschafft werden, da die Evaluation der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gezeigt hat, dass es bei Unternehmen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründet wurden, in den ersten Jahren kaum zu Einstellungen von Arbeitnehmern kommt. Das eigentlich als Nachteilsausgleich für diese Unternehmen gedachte Instrument kam daher überwiegend Gründungen zu Gute, die vom Grundsatz her keiner Förderung bedürftig sind. Zudem steht Existenzgründern bereits eine große Bandbreite unterschiedlicher Förderungsmöglichkeiten auch außerhalb des SGB III zur Verfügung.

2. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung im Wege der sog. Job-Rotation hat die in sie gesetzten arbeitsmarktlichen Erwartungen nicht erfüllt. Die Bereitschaft von Arbeitgebern, einen Arbeitslosen für die Zeit der Weiterbildung ihres Arbeitnehmers einzustellen, ist insgesamt nur sehr gering ausgeprägt. Die durch Weiterbildungentstehenden personellen Vakanzen werden von Arbeitgebern vorrangig durch eigenes Personal gedeckt. Auch die Möglichkeit, zur Entlastung der Arbeitgeber Dritte mit Koordinierungsaufgaben zu beauftragen, führte nicht zu einer nennenswerten Inanspruchnahme des Förderinstrumentes. Deshalb und auch im Hinblick auf den hohen Förderaufwand soll das Instrument abgeschafft werden.

3. Die Regelungen zur institutionellen Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung haben wegen der Einführung von Bildungsgutschein und Zertifizierung keine praktische arbeitsmarktpolitische Bedeutung mehr und sollen abgeschafft werden.

4. Die Sonderregelung zur Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragstragung zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer ist Ende 2007 ausgelaufen. Auch hier hat die Evaluation gezeigt, dass dieses arbeitsmarktpolitische Instrument wenig genutzt wird. In den Fällen in denen es zur Anwendung kam, haben die Arbeitgeber in der Mehrzahl angegeben, dass sie den betroffenen Arbeitslosen auch ohne die Förderung eingestellt hätten. Das Instrument war also wenig effektiv, führte zu Mitnahmeeffekten und soll deshalb nicht verlängert werden.

5. Die bis zum 31.12.2007 befristet geregelte „Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung“ ist Ende 2007 ausgelaufen. Wegen der geringen praktischen Relevanz des Förderinstrumentes soll die Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung nicht verlängert werden.

6. Bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher sollen die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen und die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen während der Arbeitszeit gestrichen werden, da sie kaum genutzt wurden. Auch die institutionelle Förderung des Jugendwohnheimbaus soll wegen geringer Nutzung gestrichen werden; die notwendige Individualförderung des Auszubildenden ist über Berufsausbildungsbeihilfe sichergestellt.

7. Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses soll künftig zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen durch einen Rechtsanspruch gefördert werden, wenn der Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht werden kann. Das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht isoliert, sondern bei Jugendlichen im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist. Auch bei Erwachsenen soll der Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses die beruflichen Integrationschancen erhöhen und deshalb in der Regel mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.

8. Der Übergang aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in eine betriebliche Berufsausbildung soll wie bereits beim vorzeitigen Übergang aus außerbetrieblicher Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung durch eine Prämie für den Träger verbessert werden.

9. Die Vorschriften über die Förderung benachteiligter Jugendlicher sollen übersichtlicher gefasst und damit verständlicher und leichter umsetzbar werden. Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen zugunsten junger Migrantinnen und Migranten um die Förderung berufsbezogener Kenntnisse in der Sprache des Herkunftslandes erweitert werden.

Der Träger soll verpflichtet werden, im Falle des Abbruchs der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgreich absolvierte Teile der Ausbildung zu bescheinigen.

Die Übergangshilfen sollen in die ausbildungsbegleitenden Hilfen integriert werden. Die sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz geht in der Regelung zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der Benachteiligtenförderung auf.

10. Auf Basis guter regionaler Erfahrungen soll ein neuer Fördertatbestand Unterstützte Beschäftigung geschaffen werden, um behinderten und schwerbehinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es handelt sich um eine individuelle, betrieblich ausgerichtete Maßnahme für Personen, die aufgrund ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen in berufsvorbereitenden Maßnahmen überfordert in einer Werkstatt für behinderte Menschen aber unterfordert wären. Dieses Vorhaben soll in einem eigenständigen Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden.

III. Umsetzung der Zielsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik

1. Die Ziele und Grundsätze des SGB III sollen zur nachdrücklichen Umsetzung von Zielen, die über eine rasche Eingliederung in Erwerbstätigkeit hinausgehen, in § 1 zusammengefasst und damit herausgehoben werden. Das Ziel der Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit kann verstärkt werden. Gleichzeitig können das Gleichstellungsprinzip und die Frauenförderung eindeutiger formuliert und herausgehoben werden. Die Ziele zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Berufsrückkehr sollen zusammengefasst werden.

2. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA soll neu geregelt werden. Das BMAS soll mit der BA eine Zielvereinbarung abschließen. Sie soll künftig über einen längeren Zeitraum gelten können. Die Zielvereinbarung soll die Tätigkeit der BA konsequent an den arbeitsmarktpolitischen Zielen des SGB III sowie den Zielsetzungen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ausrichten. Die Zielvereinbarung soll die Ziele und Grundsätze des SGB III inhaltlich differenzieren und konkretisieren, um ihnen mehr Steuerungswirkung zu verleihen.

Soweit sie quantifizierte Ziele beinhaltet, sollen diese jährlich konkretisiert werden. Die Zielvereinbarung soll zwischen BMAS und BA, ein- vernehmlich abgeschlossen werden. Kommt eine Zielvereinbarung nicht zustande, präzisiert das BMAS durch eine Zielvorgabe die gesetzliche Verpflichtung der BA, ihr Handeln entsprechend den Zielsetzungen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung auszurichten.

IV. Neuordnung und Erweiterung der Fördermöglichkeiten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. Mit der Neuordnung der Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) soll die Transparenz über die vorhandenen Fördermöglichkeiten zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und hinsichtlich bestehender Spielräume der Leistungsträger verbessert werden. Für die bisher unter Verweis auf weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) erbrachten Eingliederungsleistungen sollen eigenständige Rechtsgrundlagen und damit Rechtssicherheit geschaffen werden. Die bisherige Regelung zu sonstigen weiteren Leistungen kann damit entbehrlich werden:

- Mit dem Bezug auf das neu geschaffene Vermittlungsbudget in der Arbeitsförderung soll den persönlichen Ansprechpartnern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Einzelfallhilfen eröffnet werden.
- Auch die neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen zukünftig für erwerbsfähige Hilfebedürftige genutzt werden können. Je nach Bedarf sollen passgenaue Unterstützungsangebote unterbreitet werden, die der Aktivierung, der Erzielung von Integrationsfortschritten oder der unmittelbaren Eingliederung in Arbeit dienen können. In die Zielvereinbarung zwischen dem BMAS und der BA soll aufgenommen werden, dass Langzeitarbeitslose nach 24 Monaten in jedem Falle erneut zu aktivieren sind.
- Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen sollen künftig auch die jugendlichen SGB II - Leistungsempfänger einen entsprechenden Förderanspruch nach SGB III gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit haben. Ebenso sollen erwachsene erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Rechtsanspruch auf nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses erhalten; dies erfolgt im Rahmen einer aus SGB II-Mitteln finanzierten beruflichen Weiterbildung.
- Die bisherige Unterstützung von Selbständigen durch ein Einstiegsgeld soll durch gezielte Hilfen ergänzt werden: Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen Zuschüsse und Darlehen für notwendige Anschaffungen erhalten können, wenn zu erwarten ist, dass sie durch die selbständige Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit verringern oder überwinden. Neben Neugründern sollen künftig auch Hilfebedürftige, die bereits eine selbständige Tätigkeit ausüben und damit nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten können, besser unterstützt werden. Auch sie sollen durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden können, wenn dies zur Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.
- Ein Experimentiertopf zur Erprobung lokaler und zeitlich begrenzter innovativer Projekte soll den örtlichen Trägern ermöglichen, neue Ansätze in der Integrationsarbeit auf ihre Erfolgsmöglichkeit zu prüfen. Hierfür sollen zwei Prozent des Eingliederungsbudgets zur Verfügung stehen.

2. Da nicht jede ausgeübte Erwerbstätigkeit eines Hilfebedürftigen geeignet ist, auf Dauer den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, soll gesetzlich klargestellt werden, dass einem solchen Erwerbstätigen andere Beschäftigungsangebote gemacht werden können. In die Zumutbarkeitsregelung (§ 10 SGB II) soll eine Vorschrift für abhängig Beschäftigte und Selbständige im Leistungsbezug aufgenommen werden, nach der die Aufnahme einer anderen Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar ist, wenn deshalb eine seit längerem nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss.

3. Für Auszubildende, deren Ausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB oder nach dem BAföG förderungsfähig ist, stellt die Regelung des § 22 Abs. 7 SGB II durch einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sicher, dass die Ausbildung nicht aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden muss. Träger der Leistung nach § 22 Abs. 7 SGB II sind die Kommunen. Um zu gewährleisten, dass die Regelung in der Praxis zutreffend angewendet wird, werden die Länder als zuständige Aufsichtsbehörden gebeten, entsprechende Empfehlungen heraus zu geben.

4. Personen mit Migrationshintergrund sollen stärker als bislang Förderung durch Sprachkurse erhalten. Zur Vermittlung alltagspraktischer Deutschkenntnisse stehen ihnen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angebotenen Integrationskurse zur Verfügung. Mit der zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem BMAS vorgenommenen Aktualisierung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und der Überarbeitung der Integrationskursverordnung wurde der Umfang der Sprachkurse deutlich erweitert, ihre inhaltliche Ausgestaltung verbessert und die Verwaltungspraxis zur Nutzung der Kurse für die Grundsicherungsträger vereinfacht. Für die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse steht zudem zukünftig das ESF-BAMF-Programm zur beruflichen Sprachförderung von Personen mit Migrationshintergrund auch Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zur Verfügung. Alle Personen mit Migrationshintergrund, die nicht über die für eine Erwerbstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse der deutschen Sprache (entsprechend B 1) verfügen, sind zur Teilnahme an einem Sprachkurs des BAMF als vorrangige Eingliederungsmaßnahme zu verpflichten; dies ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.